

Satzung von AEGEE Karlsruhe e.V.

Stand: Juli 2010

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „AEGEE - Association des Etats Généraux des Etudiants de l'Europe - Forum Europäischer Studenten - Karlsruhe e.V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Stärkung der Toleranz und dem internationalen Bewusstsein, insbesondere innerhalb Europas sowie der Vertiefung der Idee der europäischen Einheit.

Der Verein unterstützt hierbei kulturellen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Austausch zwischen den Völkern Europas. Hierzu finden Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie europäische Begegnungen statt. Unter Jugendlichen und Studenten soll durch die Pflege europäischer Kontakte das Verständnis für die Kulturen anderer Länder gefördert werden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein bei der Planung, Durchführung und Förderung von Austauschprogrammen auf europäischer Ebene. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein mit anderen europäischen Institutionen zusammen arbeiten, insbesondere erkennt er den europäischen Verband AEGEE Europe an.

Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich auf in

- ordentliche Mitglieder
- passive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen bis zu einem Alter von 35 Jahren werden.

Passive Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 10% der Mitglieder. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis und sind von der Beitragspflicht befreit.

5 Status der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht zum Fälligkeitstag des Beitrages über in eine Passive bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung.

Die Mitgliedschaft endet

- bei passiven Mitgliedern nach Ablauf von acht Wochen nach Fälligkeit des Beitrages mit dem Beschluss des Vorstandes
- mit dem Tod
- mit der Austrittserklärung in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Jahresende.

- durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds vorläufig über den Ausschluss; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig (vereinsintern) darüber.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann mit Beschluss des Vorstands in eine fördernde Mitgliedschaft übergehen, falls das Mitglied länger als 1 Jahr nicht im wöchentlichen Treffen anwesend war. Dies ist anhand der Protokolle der wöchentlichen Treffen nachzuprüfen. Der Mitgliedsbeitrag für dieses Mitglied ändert sich dabei nicht. Das Mitglied muss, falls es erreichbar ist, über den Beschluss benachrichtigt werden. Der Beschluss kann auf Wunsch des betroffenen Mitglieds jederzeit rückgängig gemacht werden.

6 Beiträge

Ein Jahresmitgliedsbeitrag ist zu leisten. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Schlichtungsausschuss
4. der Beirat

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstandsmitglieder müssen an einer Karlsruher Hochschule immatrikuliert sein.

Ausnahmen von dieser Regelung genehmigt die Mitgliederversammlung. Der

Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtszeit vom restlichen Vorstand ein Mitglied nachgewählt. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

10 Geschäftsbereich des Vorstandes

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von einem Vorstandsmitglied vertreten. Für alle nicht ausschließlich vereinsinternen Rechtshandlungen ist jedoch von einem weiteren Vorstandsmitglied vorher die Genehmigung einzuholen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu mehr als Euro 2500 verpflichten, im Namen des Vereins von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

11 Finanzkontrolle

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Eine Kassenprüfung findet einmal jährlich statt. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt.

12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich statt und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Wahl von AGORA-Delegierten (AGORA = Hauptversammlung des europäischen Verbandes AEGEE Europe)
6. Satzungsänderung
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
10. Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft
11. Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
13. Beschlussfassung über Namensänderung
14. Bestellung eines Schlichtungsausschusses
15. Wahl eines Beirates

14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein zweites Mal einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Anwesende ordentliche Mitglieder haben in der Versammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung; Wahlen sind auf Antrag geheim. Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in

dem die relative Mehrheit entscheidet. Sollten mehrere gleiche Posten außerhalb des Vorstandes zu besetzen sein, so sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

15 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in geeigneter und dauerhafter Weise zu archivieren und per E-Mail an die Vereinsmitglieder zu versenden.

Über alle wöchentlichen Treffen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das in geeigneter und dauerhafter Weise zu archivieren und per E-Mail an die Vereinsmitglieder zu versenden ist. Teil des Ergebnisprotokolls ist die Anwesenheitsliste.

16 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, von denen höchstens ein Mitglied im Vorstand sein darf. Seine Aufgabe besteht darin, nach Aufruf in internen Konflikten richtungsweisend zu entscheiden.

17 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds einen Beirat wählen. Der Beirat kann aus natürlichen und juristischen Personen zusammengesetzt sein. Mitglieder des Beirats sollen solche Personen sein, die die Ziele von AEGEE unterstützen. Die Aufgaben des Beirats sind:

1. Beratung der Organe des Vereins
2. Unterstützung der externen Arbeit von AEGEE Karlsruhe e.V..

18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind als Tagesordnungspunkte bekannt zu geben und mit der Einladung zu versenden.

19 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

20 Vereinsordnung

Der Verein hat eine Vereinsordnung, in der ergänzend zur Satzung Verfahrensfragen geregelt werden.

Verabschiedung und Änderungen der Vereinsordnung können mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorgeschlagene Änderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Vorsitzenden

Vorstandsmitglied